AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Ra...
E -7. OKT. 1975
HS 2.11. n. Abl

VOM

3. Oktober 1975 Nr. 5461

Mit Beschluss Nr. 4914 vom 22. August 1975 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitete Baulandumlegung "Oberfeld" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Oberfeld" der Einwohnergemeinde Balsthal wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit einer Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen und je einer Tabelle Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitz) definitiv genehmigt.

2. Die Amtschreiberei Balsthal wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

3. Die Genehmigungsgebühr wird, weil bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4914 vom 22. August 1975 erhoben, nicht mehr berechnet.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Ausfertigungen Seite 2

[signature]

Bau-Departement (2) mit Akten pk
Hochbauamt (3)
Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (pw)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und 1 Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen und je 1 Tabelle Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitzstand)
Amtschreiberei Balsthal, mit 1 gen. Plan und 1 Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen und je 1 Tabelle Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitzstand)
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen und je 1 Tabelle Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitzstand)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal (2), mit 1 gen. Plan und 1 Tabelle Zuteilung mit Umlegungskonditionen und je 1 Tabelle Dienstbarkeiten (alter und neuer Besitzstand)
Baukommission der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal
Ingenieur- und Vermessungsbüro Bernasconi Schubiger Beer, 4702 Oensingen
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs)

66/60

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Raumplanung
27. AUG. 1975
A61

VOM 22. August 1975 Nr. 4914

Mit Schreiben vom 7. August 1975 unterbreitet der Gemeinderat von Balsthal dem Regierungsrat einen Plan (alter und neuer Besitz) mit Umlegungskonditionen und einer Tabelle Dienstbarkeiten und einem Abzugsplan (Strassenareal) der Baulandumlegung "Oberfeld". Der Plan und die dazugehörigen Unterlagen wurden ordnungsgemäss vom 4. Juli bis 2. August 1975 öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgten keine Einsprachen. Der Gemeinderat ersucht um Genehmigung der Baulandumlegung "Oberfeld".

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Balsthal wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland vom 16. Februar 1954 zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand) und gleichviele Tabellen Umlegungskonditionen und Dienstbarkeiten beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Oberfeld" der Einwohnergemeinde Balsthal wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Balsthal wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Es sind vier Pläne (1 Plan auf Leinwand) sowie gleichviele Tabellen Umlegungskonditionen und Dienstbarkeiten dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

   Ueber die Erhebung der Kapitalgewinnsteuer entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--
Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 893) KK
==========

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygax

Bau-Departement (4) pw
Rechtsdienst (2) pw
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt
Amt für Raumplanung (2)
Finanzverwaltung (2)
Steuerverwaltung
Kreisbauamt II, Olten
Amtschreiberei Balsthal
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal (2)
Baukommission der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal
Ing.- und Vermessungsbüro Bernasconi Schubiger Beer, 4702 Oensingen